

99088062007000, 99088062007000

Ruhen der Schulpflicht beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9362437/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088062007000, 99088062007000
Leistungsbezeichnung I	Ruhen der Schulpflicht beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=SchulG_ST_%21_40 - https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=SchulPflRuV_ST - https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=SchulG_ST_%21_40 - https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=SchulPflRuV_ST
Teaser	Generell besteht für alle in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht. Es gibt aber Ausnahmen, die die Schulpflicht ruhen lassen.
Volltext	Für alle in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen besteht die Schulpflicht. Sie beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem folgenden Schuljahr und endet nach 12 Jahren. Die gesetzliche Schulpflicht von 12 Jahren wird durch den Besuch einer berufsbildenden Schule erfüllt, sofern nicht weiterhin eine allgemeinbildende Schule besucht wird. Die Schulpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen ruhen.
Begriffe im Kontext	Schüler, Schule, Schulpflicht-Befreiung, Ruhen der Schulpflicht, Schulpflicht
Bearbeitungsdauer	bis zu 4 Wochen
Fristen	4 Wochen bevor die Schulpflicht ruhen soll, muss ein Nachweis erbracht werden, wenn * an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen werden soll, * der Schulpflichtige an Freiwilligendiensten teilnehmen will, * eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besucht werden soll oder * eine anderweitige Ausbildung oder Betreuung erfolgen soll.
Formulare + Objekt Formular	

Kurztext

Die Schulpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen ruhen.

weiterführende Informationen
Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf Widerspruch

fachlich durch **freigegeben** Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt

fachlich am **freigegeben** 12.10.2020

Lagen Portalverbund Schule (1030100)

zuständige Stelle
Ansprechpunkt

Je nach Sachverhalt wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt.

Bitte wenden Sie sich an die Schulleitung, wenn Sie

- * Mutter oder Vater sind und durch den Besuch der Schule daran gehindert werden, Ihr Kind ausreichend zu betreuen,
- * an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch teilnehmen,
- * an einem Freiwilligendienst aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften teilnehmen,
- * eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besuchen, auf die das Schulgesetz Sachsen-Anhalt keine Anwendung finde oder
- * In Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint.

Bitte wenden Sie sich an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, wenn Sie

- * Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen oder

* Sie an einer Hochschule immatrikuliert sind.
